

sprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisierung von Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze — mit Ausnahme solcher von akademischen Titeln — entfallen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung

über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS.

Vom 19. Juni 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (Anlage 1) sind sämtlichen Jahresinstandsetzungsverträgen (Anlage 2) zugrunde zu legen, die zwecks Instandsetzungsarbeiten zwischen

MTS-Reparaturwerken,
MTS-Motoreninstandsetzungswerken,
MTS-Spezialwerkstätten,
Maschinen-Traktoren-Stationen als Auftragnehmer

und

Maschinen-Traktoren-Stationen,
volkseigenen Gütern,
Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben,
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie
anderen volkseigenen Betrieben als Auftraggeber abgeschlossen werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt